

Von: Roland Weiß

Betreff: Stellungnahme zu Ihrer Mail (siehe unten) und erneute Anfrage um Informationen

Datum: 29. August 2025 um 11:51:25 MESZ

An: "michael.ferch@landkreis-kelheim.de" <michael.ferch@landkreis-kelheim.de>, "franz.kellner@landkreis-kelheim.de" <franz.kellner@landkreis-kelheim.de>, "astrid.heuberger@landkreis-kelheim.de" <astrid.heuberger@landkreis-kelheim.de>, "pia.dauerer@landkreis-kelheim.de" <pia.dauerer@landkreis-kelheim.de>, Steffl Alois alois.steffl@landkreis-kelheim.de

Hinweis: es handelt sich hier nicht um "private" Mailadressen – all diese Mailadressen der zuständigen Fachbearbeiter sind auf der Homepage des Landratsamtes für jedermann abrufbar!

Sehr geehrter Herr Steffl,
sehr geehrte Frau Heuberger,
sehr geehrte Frau Dauerer,
sehr geehrter Herr Ferch,
sehr geehrter Herr Kellner,

A. Zum Schreiben Herr Steffl an die Bürgerinitiative Abensberg

vielen Dank für Ihre Mail vom **22.08.2025** als Antwort auf unser Schreiben vom **25.06.2025**.¹

Zu Ihrer Aussage:

"dass das UIG lediglich vorsieht, den Bürgern Information zu den umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen"

Die Thematik Logistikpark betrifft bezüglich der von uns angesprochen Themen durchaus ausschließlich umweltrelevante Fragen!

- **Was sind umweltrelevante Informationen laut Umweltinformationsgesetz:**

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUIG-2>

Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;
zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und

¹ Die Beantwortung der Anfrage erfolgte erst nach "Anmahnung" und nicht in der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen laut UIG.

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Wir sind der Überzeugung, es wird niemand in Frage stellen können, dass Fragen der

- a. **Gesundheitsbelastung durch den zusätzlich zu erwartenden Verkehr in den Nachbargemeinden (Schall- und Schadstoffe),**
- b. **die Gefährdung von Grund und Trinkwasser durch kontaminiertes Lösch- und Starkregenwasser, unzureichende Kapazität der Kläranlage und**
- c. **abgelehnte Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung**

umweltrelevante Informationen im Sinne des UIG darstellen, die wir hiermit einfordern.

B Dazu eine neue Anfrage an das Landratsamt – an die diversen Fachabteilungen

1. Antrag vom 27.08.2025

Wir fordern das Landratsamt konkret dazu auf, uns unter Berufung auf das UIG die zu diesen oben angeführten Themen (a, b, c)

vorhandenen Dokumente betreffend den Logistikpark Stocka zur Verfügung zu stellen.

Sollten die angeschriebenen Adressaten nicht für die Themen zuständig sein, so ersuche ich Sie um Weiterleitung an die zuständigen Fachstellen und entsprechende Rückmeldung.

Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass es zu diesen Themen keine laut Protokollpflicht ordentlich angefertigten Akten mit Stellungnahmen und Protokollen bezüglich diesbezüglicher Kommunikation innerhalb der Fachabteilungen, mit der Gemeinde Rohr, dem Bauamt Landshut, Wasseramt Landshut und der Bezirksregierung Niederbayern eventuell auch dem Umwelt, Bau- und Wirtschaftsministerium geben sollte.

Welche Dokumente fallen darunter

<https://fragdenstaat.de/hilfe/erste-anfrage/moegliche-dokumente/>

Es kann eine Vielfalt an Dokumenten angefragt werden, die sich in staatlichen Stellen befinden. **Unabhängig von Ihrer Art der Speicherung**, umfassen „amtliche Informationen“ unter anderem:

- Vermerke
- Entwürfe, Konzepte, Planungen
- Karten, Statistiken, Daten
- Protokolle
- Angebote, Verträge
- Prüfberichte
- Kommunikation (Mails, Briefe, Faxe, ...)
- Vorhabenlisten
- Leitungsvorlagen
- Gutachten und Studien
- ausgewählte Termineinträge, Kalender
- Weisungen und Erlasse
- Veranstaltungsprogramme, Gästelisten
- Dokumentenlisten
- Vortragsskripte, Präsentationen
- Leitfäden, Arbeitshilfen
- Gesprächsvorbereitungen, Sprechzettel, Gesprächsvermerke
- „Dokumente, die xy bekommen hat“

2. Zugesandte Stellungnahmen

Die uns von Herrn Steffl zugesandten beiden Stellungnahmen des Landratsamts zum Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans scheinen nicht vollständig zu sein –(vermutlich fehlt das Deckblatt) mit für amtliche Dokumente **zwingend vorgeschriebener Datumsangabe der Erstellung** und **Namen des verantwortlichen Verfassers**.

Wir ersuchen grundsätzlich um die Zusendung vollständiger Dokumente.

3. Rechtsmittelbelehrung

Für Ihre bisherige Ablehnung angefragter Informationen vermissen wir neben einer nachvollziehbaren Begründung die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung laut UIG_ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUIG-6>

4. Es fehlt auch Ihre Stellungnahme zu unserer Frage, **mit welcher rechtlichen Begründung** Sie uns eine Veröffentlichung der zugesandten Stellungnahmen untersagt haben.

Nur eine offene Kommunikationspolitik des Landratsamts kann unseren Mitgliedern den Nachweis erbringen, dass nicht "politische Weisungen" eine optimale Berücksichtigung der Interessen der Bürger des ganzen Landkreises bisher verhindert haben.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Mail Landratsamt

Von: Steffl Alois <Alois.Steffl@Landkreis-Kelheim.de>

Datum: Freitag, 22. August 2025 um 13:03

Sehr geehrter Herr Weiß,

ich muss Ihnen leider mitteilen, dass das UIG lediglich vorsieht, den Bürgern Information zu den umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben dazu lediglich unsere gesammelten Stellungnahmen für die beiden Bauleitverfahren des Marktes Rohr.

Diese haben wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen dazu haben wir nicht.

Eine Diskussion oder Erklärung, warum eine Fachstelle seine Stellungnahme entsprechend so abgibt, sieht das UIG nicht vor und wird von uns auch nicht praktiziert

Bitte beachten Sie, dass die Verfahren vom Markt Rohr und nicht vom LRA durchgeführt werden.

Es tut mir leid Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Steffl

Stellvertretender Sachgebietsleiter

Von: Roland Weiß

Datum: Mittwoch, 25. Juni 2025 um 17:35

An: Steffl Alois <alois.steffl@landkreis-kelheim.de>

Betreff: Anmerkungen zu den Plänen...Logistikpark Stocka

Sehr geehrter Herr Steffl,

vielen Dank für Ihre umfassende Antwort.

Anbei unsere Anmerkungen zu den zugesandten Informationen:

Stellungnahmen des Landratsamts zu Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan

Änderung Flächenwidmungsplan

Hier hat das Landratsamt hervorragend den Finger auf zahlreichen noch offene Wunden gelegt – unter anderem neben den städtebaulichen Bedenken die fehlende Information zu den künftigen Betrieben in der Panattoni- Halle (handelt es sich hier überhaupt vertraglich abgesichert ausschließlich um Logistikbetriebe? – angeboten wurde die Halle in der Vergangenheit bereits als [LINK: "Logistik- und Industriefläche?"](#))

Auch der Hinweis auf die Störfallverordnung wurde positiv zur Kenntnis genommen, ebenso wie die Feststellung, dass die Zufahrtstrassen auf Grund ihrer Länge keineswegs mit Sicherheit überhaupt als Autobahnzubringer bewertbar sind (Voraussetzung für Ausnahme vom Anbindegebot). Inzwischen bewirbt Panattoni diese Halle bereits mit Fertigstellung 4.Quartal 2027.

Bebauungsplan

Mit Verwunderung mussten wir feststellen, dass trotz zahlreicher sehr begrüßenswerter Einwände im Dokument (leider sind beide Dokumente sowohl ohne Datum und ohne Benennung des Verfassers) **einige Fachabteilungen sich offensichtlich nicht wirklich umfassend mit der Materie befasst haben.**

Kreisbrandrat

So gibt es beispielsweise von Seiten des Kreisbrandrates

zu einem derartigen komplexen Gebäude, mit einer Vielzahl brennbarer Lagerware, teils schadstoffbelastet (Biozide, Motoröle, Reinigungsmittel...) und explosiv (Sprays, Campinggase...), in Hallen **mit beträchtlicher Höhe**, die beispielsweise auch den **Einsatz von Löschfahrzeugen erfordern werden, über welche der Markt Rohr gar nicht verfügt** – inmitten eines Trinkwassereinzugsgebiet, welche eine Versickerung von Löschwasser im Brandfall zu einer massiven irreparablen Trinkwasserverschmutzung für mehrere Trinkwasserversorger führen würde. Siehe dazu Kapitel 21 von (LINK) ["Logistikpark Stocka"](#)

keinerlei Bedenken, Einsprüche bzw. Vorbehalte, Anforderungen?

Die Aussagen von Amazon, (anfänglich?) keine Gefahrstoffe zu lagern ist durch den Umfang des bekannten Amazon- Sortiments kaum nachvollziehbar, für die Halle von Panattoni gibt es zudem überhaupt noch keine **verbindlichen** nachhaltigen Nutzungsangaben.

[Unter Punkt 2.4 Brandschutz im vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht:](#)
„Aufgrund der Größenordnung des Planungsgebietes und der Hallenflächen muss im Rahmen der Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden“

[Wenn dieses Konzept nicht vorliegt, wie ist es dann möglich??, dass der Kreisbrandrat eine positive Stellungnahme abgibt!](#)

"Von Seiten des Kreisbrandrates werden keine Bedenken vorgebracht."

Seit Jahren ist bekannt, dass beispielsweise im Bereich Offenstetten bereits jetzt massive Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrslärm stattfinden, eine Tatsache, zu der das Gesundheitsamt offensichtlich bis heute keinerlei Handlungsbedarf gesehen hat.

Mit dem projektbezogenen wesentlich gesteigerten zusätzlichen Verkehrsaufkommen ([siehe Verkehrsuntersuchung Prognose Planfall 2035 auf Seite 38 und 41](#)) wird bei Genehmigung bewusst eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung in den Anrainergemeinden in Kauf genommen die aus unserer Sicht den **Tatbestand bewusster und damit klagbarer Körperverletzung erfüllt**.

Bereits seit Jahren müsste das Gesundheitsamt den "Straßen Betreiber" (Bauamt Landshut) zu Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutz...) verpflichten.

Politische Versprechungen geplanter künftiger Verkehrslösungen (Umfahrung, Untertunnelung) sind in diesem Zusammenhanf völlig irrelevant, da sie bis zum Zeitpunkt einer geplanten Inbetriebnahme des Logistikzentrums mit Sicherheit nicht umgesetzt werden können.

Die Bewertung des Schallschutzes und der Luftreinhaltung lediglich auf den unmittelbaren Bereich des Projektes zu beschränken, entspricht nicht der primären Aufgabe des Gesundheitsamtes – nämlich der Gesundheitsprävention für die gesamte Landkreisbevölkerung.

Grundsätzlich müsste hier ein vollkommen anderes Schallgutachten eingefordert werden, welches sich nicht auf den unmittelbaren Umkreis um das Projekt selbst beschränkt, sondern auch nachvollziehbare Verkehrszählungen mit Schallmessungen, Feinstaubuntersuchungen in den betroffenen Anrainergemeinden erfordert!

[Die Verkehrszahlen für schalltechnische Untersuchung sowie Luftschadstoffuntersuchung sind im Anhang der „Verkehrsuntersuchung Logistikentwicklung im Raum Rohr i.NB von der Fa. Gevas“ auf der Seite 81 - 83 aufgeführt.](#)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Gesundheitsamt- zuständig für die gesamte Landkreisbevölkerung – sowohl bezüglich verkehrsbedingten zusätzlichen Schall – als auch Luftschadstoff- Belastungen in den Nachbargemeinden, keinerlei grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben angegeben hat.

Zitat:

"Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben"

Naturschutzabteilung

Die Stellungnahme deckt sich größtenteils mit den Vorbehalten auch der Bürgerinitiative:

Wie bereits bei zahlreichen bisher vorgelegten Einwänden vor allem auch der Umweltverbände dokumentiert wurde, stellen die bisher von den Projektanten vorgelegten "Dokumente" "Umweltverträglichkeitsprüfung" und "Artenschutzgutachten" **keinerlei bewertbaren Papiere dar**, da sie sich durch eine Unzahl von "Unzulänglichkeiten" auszeichnen – die teilweise auch in der Stellungnahme des Landratsamtes bereits sehr kompetent aufgelistet sind. Eine zusätzliche Diskussion dazu erübrigt sich daher aus unserer Sicht derzeit noch.

Die entsprechende Kritik in der Stellungnahme des Landratsamtes wurde unsererseits sehr positiv aufgenommen.

Abzuwarten bleibt, ob sich die **"Enddokumente der Betreiber"** als tatsächliche neutrale Gutachten – oder erneut als "Gefälligkeitsgutachten, da der beauftragte Prüfumfang nicht ausreichend definiert wurde, darstellen werden.

Dies betrifft auch die Fragen der Abwasserentsorgung – vor allem aber der im bisher vorgelegten Versickerungs- "Gutachten" beschriebenen "Versickerung":

Obwohl es sich bei Niederschlagswasser aus Logistikflächen **grundsätzlich** um kontaminiertes Schmutzwasser handelt (Schadstoffe von den Verkehrsflächen aus Abgasen, Reifenabrieb, Öle...), welches auf keinen Fall ungereinigt einer Versickerung zugeführt werden darf – dies vor allem im vom Landesamt für Umwelt definierten Trinkwassereinzugsbereich, wird im entsprechenden Gutachtenentwurf nur im letzten Teil auch auf die "**Möglichkeit** kontaminierten, und damit zu reinigenden Niederschlagswassers" hingewiesen.

Entsprechende Speicherkapazitäten müssten ein Vielfaches bieten, als in den bisherigen Unterlagen festgehalten.

Auch die in diesem "Gutachten" angeführte Annahme eines 10 Jahre- Starkregens ist angesichts der aktuellen Wetterentwicklung in keiner Weise mehr sachgerecht.

Nicht gewährleistet ist laut unserem Informationsstand zudem, dass die Abwasserentsorgung **zum (LINK:) Zeitpunkt einer geplanten Inbetriebnahme ab 4.Quartal 2027** überhaupt seitens des Marktes Rohr sichergestellt ist (die derzeitige Kläranlage erlaubt auf keinen Fall einen Anschluss eines solchen Großprojekts, **im März 2025** stand laut Presseaussage der Bürgermeisterin von Rohr selbst die Kapazität einer neu zu errichtenden Kläranlage noch nicht fest.)

Zitat Mittel bayerische Zeitung, **16.03.2025** "*Die Kostenschätzung beläuft sich auf 6,15 Millionen Euro. Die Ausbaugröße wird der Marktgemeinderat zeitnah festlegen.*"

Wie kann man Kosten schätzen, ohne die Ausbaugröße zu wissen?

Unsere Stellungnahme zu Ihrer Antwort: Fragestellung Raumverträglichkeitsprüfung – Befassung der Fachabteilungen des Landratsamts

Auf Grund Ihrer Aussage

"Ein Schriftverkehr bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung mit der Regierung von Niederbayern gibt es mit dem Bauamt im Landratsamt nicht."

können wir davon ausgehen, dass die Bezirksregierung von Niederbayern nicht rechtmäßig gehandelt hat, weil offensichtlich die Fachabteilungen des Landratsamtes **nicht wie gesetzlich vorgesehen** in die Sachverhaltsermittlung eingebunden waren!

Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Nach § 24 VwVfG ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt ermittlungsfähig und vollständig aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Die Entscheidung, kein Raumordnungsverfahren durchzuführen, die ohne fachliche Stellungnahmen des zuständigen Landratsamts erfolgt, verstößt gegen das Prinzip der Amtsermittlung und kann damit rechtswidrig sein.

Die wiederholte Begründung der Bezirksregierung, auch in zwei anderen Fällen wären für Amazon-Zentren keine Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden, stellt rechtlich eine völlige irrelevante Argumentation dar, da es sich strukturell um keinerlei vergleichbaren Verhältnisse handelt. (LINK: [Vergleich der Standorte](#)).

Missachtung raumordnungsrechtlicher Belange

Das Landratsamt hat Zugang zu Informationen, die für die Bewertung der Raumbedeutsamkeit essenziell sind (z. B. Wassergefährdung, Lärmauswirkungen, Bauleitplanung, vorhandene Infrastruktur). Diese Belange sind Raumordnungs- relevant und hätten bei einer sachgerechten Vorprüfung berücksichtigt werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass auch keine mündlichen Abfragen/ Stellungnahmen durch das Landratsamt abgegeben wurden, da auch diese protokolliert sein müssten und damit ebenfalls **entsprechend unserer Anfrage** unter die Weitergabe- Pflicht laut Umweltinformationsgesetz gefallen wären.

Anders als von Ihnen dargestellt:

"Dafür gibt es auch keinen Grund, da diese Belange nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fallen."

Durch die gesetzliche Ermittlungspflicht der Bezirksregierung beim zuständigen Landratsamt fallen entsprechende Stellungnahmen sämtlicher beteiligten Fachabteilungen allerdings – sehr wohl **in die „Belange des Landratsamtes!“**

Zu Ihrer Aussage: Weitergabe Verbot der Stellungnahmen zum Bauleitverfahren

Ihre Aussage:

"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber nicht mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, was es bedeuten soll „keine Weitergabe oder Veröffentlichung“

Ihre nunmehrige Weitergabe an die anfragende Bürgerinitiative **mit an die 2000 Mitglieder** stellt bereits eine sehr „hohe Weitergabe- Quote“ (auch Journalisten sind Mitglieder der Bürgerinitiative) dar - es ist nicht nachvollziehbar, an wen sonst eine Weitergabe Ihrerseits untersagt werden könnte, zumal die Stellungnahmen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens spätestens allen Interessenten – natürlich auch den Bürgerinitiative- Nichtmitgliedern- zur Verfügung stehen werden.

Eine uns zugegangene Rechtsauslegung zum Thema

"Informationsweitergabe und Publikationsverbot"

*"Wenn eine Bürgerinitiative die Informationen **rechtmäßig** erhalten hat (also unter **Berufung auf das UIG** oder IFG), darf sie die Inhalte **grundsätzlich weiterverwenden** – etwa zur Aufklärung oder politischen Meinungsbildung. Die Behörde kann dabei **nicht willkürlich ein Veröffentlichungsverbot aussprechen**, sondern müsste dies **sachlich und rechtlich begründen**."*

Bisher entsprechende Anfragen an uns kamen ohnedies fast ausschließlich von Mitgliedern der Bürgerinitiative, denen diese Informationen mit Ihrer nunmehr vollständigen Antwort bereits zugänglich sind.

Wir bitten Sie **dazu** um eine weitere, kurze Stellungnahme.

...und bei dieser Gelegenheit:

Herzlichen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit.

„Bürgerinitiative Region Abensberg und benachbarte Gemeinden und Orte zur Verhinderung eines Logistikparks Stocka in der Gemarkung Bachl des Marktes Rohr i. NB e.V.“

www.bi-abensberg.de

1. **Vorsitzender**

Roland Weiß
Am Sommerkeller 7
93326 Abensberg
0175.2606878